



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 25

erschienen am 22. Dezember 2011

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst  
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# I N H A L T

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
133. Einladung zur 7. Sitzung am 12.01.2012 Schulverband Fehrdorf-Borgwedel	323
134. Sitzung Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Medelby	324
135. Feststellung der UVP-Pflicht des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	325
136. Haushaltssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord für das Haushaltsjahr 2012	326
137. Haushaltssatzung des Wasser- u. Bodenverbandes Rodau für das Haushaltsjahr 2012	328
138. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd im Kreis Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2012	329
139. Haushaltssatzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom für das Haushaltsjahr 2012	330
140. Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2012	331
141. Haushaltssatzung des Wasser- u. Bodenverbandes Goldebek für das Haushaltsjahr 2012	333
142. Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Innovations- und Zukunftsausschuss des Schulverbandes Mittelangeln am 18.01.2012	334
143. Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup, Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog und Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal	335
144. Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht über die Umweltverträglichkeit	336
145. Amtliche Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“	337
146. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek für das Haushaltsjahr 2012	338
147. 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg	339
148. 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg	343

### **Nichtamtlicher Teil:**

--

133. **Schulverband Fahrdorf-Borgwedel**

- Der Schulverbandsvorsteher -

24857 Fahrdorf, den 09. Dez. 2011

**Einladung**

Zur **7. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung**  
**Fahrdorf-Borgwedel** am **Donnerstag, dem 12. Januar 2012** um **20.00 Uhr**, in  
Fahrdorf, **Grundschule**, werden Sie hiermit eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
  - a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
  - b) Fragen zu Beratungsgegenständen
  - c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Bericht des Schulverbandsvorstehers
6. Bericht der Schulleiterin
7. Jahresrechnung 2010
8. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011
9. Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung gem. § 5 Kommunalprüfungsgesetz
10. Haushaltssatzung 2012

*gez. Schulz*

(Schulz)

Schulverbandsvorsteher

134. **Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes  
Grundschule Medelby**

**Zeitpunkt der Sitzung:** **Dienstag, 10.01.2012 – 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:** **Grundschule Medelby, Mehrzweckraum der OGS  
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Niederschrift vom 05.10.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Berichte
- Einwohnerfragestunde -**
6. Fernwärmeversorgung der Schulgebäude - Sachstandsbericht
7. Sanierungsvorhaben an verschiedenen Gebäudeteilen
  - a) Sachstandsbericht seit der letzten Schulverbandssitzung vom 05.10.2011, u. a. siehe Protokoll Bauausschuss vom 08.11.2011, Fördermöglichkeiten, Ausführungen Herrn Jünke über eine Funktionalausschreibung
  - b) Erneute Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
8. Schulsozialarbeit
  - a) Sachstandsbericht u.a. über die ausgesprochene weitere Förderung
  - b) Ggf. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Schülerbeförderung
  - a) Bericht über verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen (siehe auch Protokoll der letzten Sitzung)
  - b) Ggfs. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
10. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
11. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2012
12. Sachstandsbericht zum Projekt Bildungslandschaft
13. Verschiedenes
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit -**
14. Personalangelegenheiten

Medelby, den 16.12.2011

gez. Günther Petersen  
- Schulverbandsvorsteher -

135.

**Kreis Schleswig-Flensburg**  
**Der Landrat**  
**Bau- und Umweltverwaltung**  
661.5.01-26/93

**12. Dezember 2011**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Die Fa. Wolfgang Jans, Dorfstr. 12, 24878 Jagel, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Kiesabbau im Grundwasser mit Wiederverfüllung der Wasserfläche auf dem Flurstück 15/3 der Flur 4 in der Gemeinde Jagel gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

136. **Haushaltssatzung  
des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 382) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.		im
	Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.655.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.690.000 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	-34.400 EUR
2.		im
	Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.655.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.555.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt

1.		der
	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.		der
	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.		der
	Höchstbetrag der Kassenkredite auf	125.000 EUR
4.		die
	Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

- 327 -

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,21 € pro qm Asphaltfläche für Straßen und auf 0,29 € pro qm Asphaltfläche für Geh- und Radwege festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerheblichen über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Die Erträge und Aufwendungen eines Produktes (Teilhaushalt) bilden jeweils ein Budget.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Langballig, den 30.11.11

**Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord**  
*Der Verbandsvorsteher*

Schwager  
(Verbandsvorsteher)

137. **Wasser- und Bodenverband Rodau**

**Verbandsvorsteher:**

**Nicolaus Thomsen**

**24969 Kleinwiehe**

**Norderreihe 4**

**Haushaltssatzung**  
des  
**Wasser- und Bodenverbandes Rodau**  
für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 5 ff des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses/der Versammlung vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshalts wird festgesetzt auf  
**76.170,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**20.000,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredit wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<b>5,00 €BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<b>0,25 €BE</b>
Deichunterhaltung	<b>€BE/ha</b>
Schöpfwerksunterhaltung	<b>€BE/ha</b>
Grundbeitrag	<b>17,00 €Mitglied</b>

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan

§ 6

Als Hebetermin wird der **03.05.2012** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

Großenwiehe, den 13.12.2011

Nicolaus Thomsen  
(Verbandsvorsteher)

138.

## **Bekanntmachung** **der Haushaltssatzung**

des **Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd im Kreis Schleswig-Flensburg**  
für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd vom **30.11.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>1.323.00,- Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>1.323.400,- Euro</b>
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>110.600,- Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>110.600,- Euro</b>
festgesetzt.	

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<b>0,- Euro</b>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>0,- Euro</b>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<b>25.000,- Euro</b>

### § 3

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2012** wird auf **0,21 Euro** je qm Schwarzdecke festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ----- - soweit erforderlich- erteilt.

Böklund, 30.11.2011

LS

gez. Bernd Nissen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Gemäß § 79 Abs.3 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen und zwar im Gebäude der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7. 24894 Böklund, Zimmer 308.

139.

**Haushaltssatzung**  
des  
Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom  
für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--11.620,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<b>--1,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>
Verwaltungskosten	<b>--,90 EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

**§ 6**

Als Hebetermin wird der 01.11.2012 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 13. Dezember 2011

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

140.

## HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

- |    |                        |                  |
|----|------------------------|------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |                  |
|    | in der Einnahme auf    | 1.363.500,00 EUR |
|    | in der Ausgabe auf     | 1.363.500,00 EUR |
|    | und                    |                  |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |                  |
|    | in der Einnahme auf    | 700.300,00 EUR   |
|    | in der Ausgabe auf     | 700.300,00 EUR   |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 450.000,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf                                    | 0,00 EUR       |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 5,44 Stellen   |

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 633.800 EUR und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

1.	Gemeinde Böklund	233.491,92 EUR
2.	Gemeinde Havetoft	36.950,54 EUR
3.	Gemeinde Idstedt	74.186,29 EUR
4.	Gemeinde Klappholz	47.313,17 EUR
5.	Gemeinde Stolk	78.210,92 EUR
6.	Gemeinde Struxdorf	70.161,66 EUR
7.	Gemeinde Süderfahrenstedt	54.316,66 EUR
8.	Gemeinde Uelsby	39.200,53 EUR

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 13.700,00 EUR.

### § 5

- 1) Für den Einzelplan 9 des Haushalts gelten folgende Regelungen:
  - a) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) im Verwaltungshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) im Vermögenshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 13.12.2011

Siegel

*gez. Dr. Dierk Martin*  
Schulverbandsvorsteher

141.

**Haushaltssatzung**  
des  
Wasser- und Bodenverbandes Goldebek  
für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--11.280,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	<b>--10,-- EURO/Mitglied</b>
Gewässerunterhaltung	<b>--7,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

**§ 6**

Als Hebetermin wird der 01.07.2012 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 13. Dezember 2011

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

142. **Schulverband Mittelangeln**  
**Der Schulverbandsvorsteher**

**Satrup, den 19.12.2012**

### **Einladung**

**zur nichtöffentlichen Sitzung des Innovations- und Zukunftsausschuss des Schulverbandes Mittelangeln am 18.01.2012, 19.30 Uhr, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1,**

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer/s Vorsitzenden
3. Wahl einer/s stellvertretenden Vorsitzenden
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Beratung und ggf. Beschluss über die Umsetzung von Maßnahmen
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



(M. Matzen)  
Schulverbandsvorsteher

143.

**Bekanntmachung**

Gemäß dem Landeswasserverbandsgesetz können für folgende Verbände die Haushaltssatzungen 2012 mit den Haushaltsplänen, sowie die Nachtragshaushaltssatzungen 2011 mit den Nachtragshaushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern beim Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, bis zum 30. April 2012 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup  
laut Beschluss vom 28.11.2011  
gez. Gert Lorenzen

Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog  
laut Beschluss vom 05.12.2011  
gez. Helmuth Freitag

Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal  
laut Beschluss vom 06.12.2011  
gez. Bernd Burmeister

144.

**Bekanntmachung  
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH, Poststraße 8, 24837 Schleswig, haben einen Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk I gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Nach § 3 c UVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist bei der Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 662.GW01. 136 415 017x  
Kreis Schleswig- Flensburg  
Der Landrat  
Bau- und Umweltverwaltung

Schleswig, 14. Dez. 2011

Im Auftrag

gez. Lucassen

Lucassen

145. **Amtliche Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“**

Die Stadt Schleswig, die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Idstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk und Treia haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 8. November 2011 die Errichtung eines Zweckverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vereinbart.

Er trägt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“. Verbandssitz ist Schleswig.

Das Aufgabengebiet bestimmt sich nach § 2 des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland zu fördern.

Im Einzelnen werden auf Basis des abgestimmten Gebietsprofils gemäß der Projektbeschreibung folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren
- Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für das interkommunale Gewerbegebiet.
- Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf
- Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit; sein Gebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Genehmigungsurkunde vom 14. Dezember 2011 - Az. IV 313-160.141.9-(59) - den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes Schulverbandes genehmigt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes kann mit seinen Anlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, bei jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Schleswig, 16. Dezember 2011

gez.  
Henningsen  
als Beauftragter der Aufsichtsbehörde  
(Innenministerium des Landes  
Schleswig-Holstein)

146.

# **Haushaltssatzung**

des  
**Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek**

für das Haushaltsjahr **2012**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

## **§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird festgesetzt auf

**95.500,00 EUR.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des **Vermögenshaushalts** wird festgesetzt auf

**0,00 EUR.**

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** wird festgesetzt auf **0,00 EUR.**

## **§ 3**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **0,00 EUR.**

## **§ 4**

Die **Hebesätze** der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

<b>Flächenbeitrag</b>	<b>4,00 EUR/BE</b>
<b>Grundbeitrag</b>	<b>12,00 EUR/Mitglied</b>

## **§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben:

k e i n e

## **§ 6**

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung.

## **§ 7**

Hebetermin: **15. Mai 2012**

Tarp, den 12. Dezember 2011

gez.: H. Horstmann

.....  
(Verbandsvorsteher)

147.

**22. Nachtragssatzung**  
**zur Gebührensatzung**  
**zur Satzung**  
**über die Abfallwirtschaft**  
**im Kreis Schleswig-Flensburg**  
**(Abfallgebührensatzung - AGS)**  
**vom 13.12.1994**

Aufgrund

- § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, Seite 93) und durch das Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16.09.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009 Seite 572)
- in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, Seite 487), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007 Seite 362),
- in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 345),
- in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, Seite 487), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Seite 791),
- und § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 13. Dezember 1994 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS), zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 16.12.2010,

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 21.12.2011 folgende 22. Nachtragssatzung zur

„Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 13. Dezember 1994 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 16.12.2010“

erlassen:

### Artikel 1

1. In § 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz als Satz 5 eingefügt; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6:

*Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem Grundstück selbst keine Abfallbehälter bereitstehen, aber zur Entsorgung des Grundstücks auf einem Nachbargrundstück bereitgestellte Abfallbehälter benutzt werden (vgl. § 23 Abs. 4 AWS).*

2. In § 4 wird der Betrag von „2,61 €“ durch den Betrag von „2,65 €“ ersetzt.

3. In § 4a erhält die Tabelle folgende Fassung:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>Entleerungsrhythmus</b>	<b>monatliche Behältergrundgebühr</b>
1.)	60 l	4 - wöchentlich	2,65 €
2.)	60 l	14 - täglich	2,65 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	2,65 €
4.)	80 l	14 - täglich	2,65 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	2,65 €
6.)	120 l	14 - täglich	2,65 €
7.)	240 l	14 - täglich	5,04 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	8,08 €
9.)	770 l	14 - täglich	16,16 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	32,33 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	11,54 €
12.)	1100 l	14 - täglich	23,08 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	46,16 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	92,32 €

4. In § 5 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>Entleerungsrhythmus</b>	<b>monatliche Leistungsgebühr</b>
1.)	60 l	4 - wöchentlich	3,91 €
2.)	60 l	14 - täglich	7,72 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	4,92 €
4.)	80 l	14 - täglich	9,75 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	6,96 €
6.)	120 l	14 - täglich	13,80 €
7.)	240 l	14 - täglich	26,12 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	42,17 €
9.)	770 l	14 - täglich	83,34 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	165,92 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	58,20 €
12.)	1100 l	14 - täglich	115,41 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	230,06 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	460,11 €

5. In § 5a Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

	<b>Behälter mit Füllvolumen von</b>	<b>monatliche Leistungsgebühr</b>
1)	60 l	3,95 €
2)	120 l	5,77 €
3)	240 l	9,67 €

6. Die Tabelle in § 7 erhält folgende Fassung:

Je 1000 kg Abfall	180,00 €
-------------------	----------

## Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 21. Nachtragssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

### **Artikel 3**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schleswig, den 22.12.2011  
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. v. Gerlach  
v. Gerlach  
-Landrat-

148.

**19. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung**  
**über die Abfallwirtschaft**  
**im Kreis Schleswig-Flensburg**  
**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**  
**vom 13.12.1994**

Auf Grund

- §§ 4 und 72 Abs. 5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, Seite 94) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften vom 15.05.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, Seite 271),
- der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG ) vom 27. September 1994 (BGBl I 1994, Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl I 2007, Seite 1462) in Verbindung mit
- § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1999, Seite 26) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 12.06.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, Seite 289)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21. Dezember 2011 nachstehende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.12.1994, zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2010, erlassen:

## Artikel 1

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 10 Abs. 1, werden jedoch nur auf gesonderte Anforderung entsorgt. Für die Entsorgung solcher Nachtspeicherheizgeräte werden Benutzungsgebühren entsprechend der Regelung in § 13 AGS erhoben.

2. § 14 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassungen:

(2) Bioabfälle aus Haushaltungen sind dem Kreis durch Benutzung der dafür nach § 21 Abs. 5 zugelassenen Abfallbehälter frei von nicht kompostierbaren Stoffen zu überlassen, es sei denn, der Überlassungspflichtige ist von der Pflicht zur Überlassung der Bioabfälle nach Absatz 3 befreit.

(3) Von der Pflicht zur Überlassung und Benutzung gem. Abs. 2 ist zu befreien, wenn eine fachgerechte Eigenkompostierung gem. § 4 Abs. 6 durchgeführt und dies auf einem Vordruck des Kreises oder seines Drittbeauftragten erklärt wird.

3. In § 23 Absatz 1 wird folgenden Satz als neuer Satz 1 eingefügt; die bisherigen Sätze dieses Absatzes verschieben sich entsprechend:

Der Grundstückseigentümer hat im Zuge seiner Anzeige nach § 5 Abs. 1 AWS unter Beachtung der nach § 21 und 22 AWS zur Verfügung stehenden Abfallbehälter die Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter anzugeben bzw. anzumelden, mit denen er die auf seinem Grundstücke anfallenden Abfälle zu entsorgen wünscht.

4. In § 24 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

An Leerungstagen dürfen nur die Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, die der Grundstückeigentümer zuvor nach Maßgabe

des § 23 Abs. 1 AWS zur Entsorgung angemeldet oder deren Vorhaltung der Kreis gemäß § 23 Abs. 1 AWS bestimmt hat und deren Entleerung an diesem Tag auch entsprechend der Anmeldung des Grundstückseigentümers oder der Bestimmung durch den Kreis zur Leerung vorgesehen ist.

5. § 24 Absatz 9, Absatz 10, Absatz 13 und Absatz 14 erhalten folgende Fassungen:

- (9) Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung“ BGV C 27, der dazu ergangenen VDI-Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass die Abholung der in Absatz 5 genannten Abfallbehälter zur Leerung am Straßenrand (Hol- und Bring-Service) ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee.

Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder seines Drittbeauftragten.

- (10) Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen ab 1.100 Liter sind nicht zur Leerung am Rand der Erschließungsstraße bereitzustellen, sondern bei diesen erfolgt ein Hol- und Bring-Service mit der Maßgabe, dass diese Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 07.05 Uhr auf ihrem Standplatz zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen sind.

Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung“ BGV C 27, der dazu ergangenen VDI-Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem

Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen in Absatz 9 Satz 2 bis 5 gelten analog.

Sofern ein geeigneter Standplatz auf dem Grundstück nicht vorhanden ist und nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Kreis oder seine Drittbeauftragte auf Antrag des nach § 4 Verpflichteten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Hol- und Bring-Service durchgeführt wird. Für die Durchführung dieses Hol- und Bring-Services werden gesonderte Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 AGS erhoben.

- (13) Im Gebiet der Stadt Schleswig werden die Abfallbehälter gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a) bis d), der Abfallsäcke nach § 21 Absatz 3, der Biotonnen nach § 21 Absatz 5 sowie der Abfallbehälter gemäß § 21 Absatz 7 Buchstabe a) grundsätzlich von einem Standplatz auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen zur Entleerung in das an der Erschließungsstraße bereitstehende Sammelfahrzeug abgeholt und anschließend zum Standplatz zurückgebracht (obligatorischer Hol- und Bring-Service). Hinsichtlich der Wahl des Standplatzes gilt Abs. 9.

Im Übrigen gilt Absatz 8 Satz 4 und Absatz 9 entsprechend.

Hinsichtlich der Abfallbehälter mit einem Füllvolumen ab 770 Liter gilt Absatz 10 analog.

- (14) Auf schriftlichen Antrag des nach § 4 Verpflichteten ist von dem obligatorischen Hol- und Bring-Service der Behälter bis zu einem Füllvolumen von 240 Liter nach Absatz 13 zu befreien. In diesem Fall gelten die Absätze 5, 6 und 7 entsprechend.

Bei Behältern ab einem Füllvolumen von 770 Litern gilt Absatz 10 Satz 4 und 5 analog.

6. In § 28 Absatz 1 entfallen die bisherigen Ziffern 7 und 8 und es werden folgende Ziffern 7 bis 10 neu eingefügt:

7. entgegen § 14 Abs. 2 Bioabfälle nicht in den dafür nach § 21 Abs. 5 zugelassenen Abfallbehältern überlässt, obwohl der Betroffene nicht von seiner Überlassungs- und Benutzungspflicht nach § 14 Abs. 3 befreit ist,

8. entgegen § 24 Abs. 5 Abfälle in nicht zur Abfallentsorgung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung bereitstellt,
9. entgegen § 24 Abs. 5 nicht zur Abfallentsorgung angemeldete Abfallbehälter oder angemeldete Abfallbehälter nicht an dem gemäß Anmeldung vorgesehenen Leerungstag zur Leerung bereitstellt,
10. gegen § 24 Abs. 6 verstößt.

## **Artikel 2**

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 19. Nachtragssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schleswig, den 22.12.2011  
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. v. Gerlach

---

v. Gerlach  
-Landrat-